



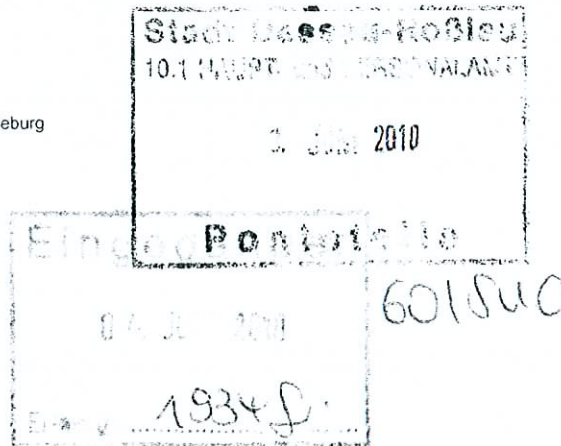
SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat Städte- und Wohnungs-
bauförderung, Wohnungswesen,
Schulbauförderung

verab re-tax!

Landesverwaltungsamt · Postfach 19 63 · 39009 Magdeburg

Stadt Dessau-Roßlau
Bauverwaltungsamt
Gustav-Bergt-Straße 3
06862 Dessau-Roßlau

Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Stadtumbaus-Ost zur
Aufwertung von Stadtteilen/Stadtquartieren und zum Abriss/Rückbau
dauerhaft leerstehender Wohnungen in nach Stadtentwicklungskon-
zepten umzustrukturierenden Stadtteilen/ Stadtquartieren mit vorrangi-
ger Priorität

Stadtumbau – Ost Stadtteil/Stadtquartier - Aufwertungs- und Ab-
riss/Rückbaurichtlinien

Programmbereich Stadtteil- / Stadtquartiersaufwertung

Gesamtmaßnahme: "Innenstadt"

Programmjahr 2010

Bezug: 1. Erlass MBV vom 7.4.04- 24.2-Stadtumbau und MLV v. 28.05.2010
2. Ihr Antrag vom 12.02.2010 auf vorzeitigen Maßnahmebeginn für
die Einzelmaßnahme IBA-Projekt "Notsicherung neuer Wasserturm"

Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns

1. Der vorzeitige Beginn der Einzelmaßnahme:
IBA- Projekt „Notsicherung neuer Wasserturm“
(lfd. Nr.9 des MKFZ- Planes vom 15.10.2009) wird zum 28.05.2010
genehmigt.
2. Diese Entscheidung ergeht kostenfrei.

Mit o. g. Antrag bitten Sie um Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebe-
ginnns für die o. a. Einzelmaßnahme.

Magdeburg, 28. Mai 2010

Ihr Zeichen: Mail v.27.05.10

Mein Zeichen: 205.2.10 AW 10

Bearbeitet von: Frau Borkowitz

renate.borkowitz@lvwa.sachsen-
anhalt.de

Tel.: (0391) 567- 2619

Fax: (0391) 567- 2669

Dienstgebäude:
Olvenstedter Straße 1-2
39108 MagdeburgTel.: (0391) 567-02
Fax: (0391) 567-2695
Postmd@lvwa.sachsen-anhalt.deHauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@lvwa.sachsen-
anhalt.deInternet:
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.deLHK Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00

Gemäß § 44 i. V. m. § 23 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30. April 1991 (GVBl. LSA S. 34), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Neuordnung der Finanzkontrolle vom 28. April 2004 (GVBl. LSA S. 246) und den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften nebst Anlagen vom 1. Februar 2001 (RdErl. MF, MBl. LSA S. 239) in der derzeit gültigen Fassung dürfen Zuwendungen nur gewährt werden, wenn das Land an der Erfüllung bestimmter Zwecke durch Stellen außerhalb der Landesverwaltung ein erhebliches Interesse hat und dieses Landesinteresse ohne die Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann.

Zur Prüfung, ob Ihr Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn nach VV-GK Nr.1.3. zu § 44 LHO i.V.m. dem RdErl. des MF vom 11. März 1996 (MBl. LSA S. 773) zugelassen werden kann, sind folgende Kriterien zu erfüllen:

1. Es muss ein Antrag auf Bewilligung einer Zuwendung vorliegen, aus dem sich das erhebliche Landesinteresse im Sinne von § 23 LHO ergibt. Die Maßnahme darf bei Antragsstellung noch nicht begonnen worden sein.
2. Der Antrag muss nach den Angaben des Antragstellers und den vorgelegten Unterlagen schlüssig sein. Bei der Schlüssigkeitsprüfung darf sich kein Anhaltspunkt ergeben, der einer Förderung im konkreten Einzelfall entgegensteht.
3. Im Hinblick auf die faktische Bindung und Belegung von Haushaltsmitteln kann die Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn nur erteilt werden, wenn mit hinlänglicher Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass ausreichende Haushaltsmittel für die Bewilligung zur Verfügung stehen werden.

Die Maßnahme IBA- Projekt „Notsicherung neuer Wasserturm“ ist Bestandteil des Antrages auf Bewilligung von Fördermitteln für die Aufwertung für das Programmjahr 2010.

Gemäß Erlass des MBV vom 07.04.2004 – 24.2 – Stadtumbau liegen die geforderten Voraussetzungen vor.

Die Kriterien für den Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn sind erfüllt.

Die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns wird für die Einzelmaßnahme IBA-Projekt „Notsicherung neuer Wasserturm“ (Ifd. Nr.9 des MKFZ- Planes vom 15.10.2009) im prioritären Gebiet „Innenstadt“ erteilt.

Vorsorglich und unter Bezugnahme auf den oben genannten Erlass weise ich darauf hin, dass gemäß RdErl. des MF vom 11. März 1996 (MBL. LSA S. 773) aus der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn kein Rechtsanspruch auf eine spätere Förderung abgeleitet werden kann und der Antragsteller das volle Finanzrisiko trägt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 2 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen – Anhalt v. 27.06.1991 (GVBl. LSA S.154) in der derzeit gültigen Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, in 06112 Halle, Thüringer Straße 16 schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

Im Auftrag

Marquardt
Neugebauer